

# RS Vwgh 1996/4/24 93/12/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

64/02 Bundeslehrer

## Norm

BLVG 1965 §8 Abs3 idF 1975/399;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0288

## Rechtssatz

§ 8 Abs 3 BLVG geht bei der anteilmäßigen Kürzung erkennbar davon aus, das Gesamteinkommen unter Berücksichtigung der Einkünfte aus jener Tätigkeit, die Anlaß für die Gewährung der Lehrpflichtermäßigung war, im Regelfall durch die Gewährung der Lehrpflichtermäßigung zu verschlechtern. Sind die aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkünfte niedriger als das Vertretungspauschale idS § 8 Abs 3 zweiter Satz BLVG, ist die anteilmäßige Minderung der Bezüge des Bundeslehrers mit der Höhe dieser Einkünfte begrenzt. Liegen die Einkünfte aus dieser Tätigkeit höher als diese pauschalierten Vertretungskosten, dann tritt die anteilmäßige Minderung in der Höhe des Vertetungskostenpauschales ein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120287.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)